

29. April 2008  
BMF-010302/0138-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **AH-1120, Arbeitsrichtlinie Befreiungen**

Die Arbeitsrichtlinie AH-1120 (Arbeitsrichtlinie Befreiungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

## 0. Einführung

- (1) Die Arbeitsrichtlinie ist eine Zusammenstellung der im Außenhandelsrecht anwendbaren Befreiungsbestimmungen und Sonderbestimmungen.
- (2) Die Arbeitsrichtlinie ist im Bereich der Befreiungsbestimmungen des § 7 Außenhandelsverordnung 2005 ([AußHV 2005](#)) und der bilateralen / multilateralen Abkommen die Spezial-Arbeitsrichtlinie für diesen Bereich.
- (3) Bei der Anwendung der einzelnen Befreiungen ist auf die Einhaltung der notwendigen Voraussetzungen und Umstände genau zu achten.

## 1. Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005

### 1.1. Waren mit einem Wert bis 1000 Euro

- (1) Die Befreiungsbestimmung des [§ 7 Abs. 1 AußHV 2005](#) gilt für Waren, die im [§ 1 Z 15 lit. c AußHG 2005](#) definiert sind (derzeit Textil- und Stahlwaren) von Beschränkungen in der Einfuhr (dh. im Normalfall für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft) und von der Nachweispflicht des nichtpräferenziellen Ursprungs bei der Einfuhr.
- (2) Die Befreiungsbestimmung gilt für Waren mit einem Zollwert von bis zu einschließlich 1.000 Euro.
- (3) Bei der Anwendung sind jeweils alle Waren in einer Anmeldung zu betrachten. Waren, die gleichen oder gleichartigen Maßnahmen unterliegen, sind in ihren Einzelwerten nach [§ 3 AußHG 2005](#) zu addieren, die Art bzw. der Ursprung der Waren sind dabei unerheblich, es kommt nur auf die Maßnahmen an. Übersteigt der so ermittelte Wert 1.000 Euro je Maßnahme, so ist die betreffende Maßnahme für alle Waren der Anmeldung anzuwenden, die dieser Maßnahme unterliegen.
- (4) Als Wert der Waren gilt nach [§ 3 Abs. 1 AußHG 2005](#) der Zollwert gemäß Art. 28-36 ZK.
- (5) Nach [§ 3 Abs. 2 AußHG 2005](#) besteht für die Anwendung des Außenhandelsrechts ein Teilungsverbot für Waren sendungen in Freizonen oder Freilagern, wenn danach alle Teilsendungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen. In solchen Fällen gilt der Wert der ursprünglich ungeteilten Sendung als Warenwert für die Anwendung des Außenhandelsrechts.

(6) Beispiel Textilwaren-Anmeldung mit 5 Positionen für die Anwendung der Befreiungsbestimmung:

Position 1 (URZ, Einfuhr genehmigung, 500 Euro Wert), Position 2 (URZ, Überwachungsdokument, 200 Euro Wert), Position 3 (URE, Einfuhr genehmigung, 250 Euro Wert), Position 4 (keine Maßnahmen, 2.000 Euro Wert) und Position 5 (URE, sonst keine Maßnahme, 60 Euro Wert).

**Bei der Berechnung ist folgendermaßen vorzugehen:**

Position 4 wird ausgeschieden, da nach den Rechtsvorschriften keine Maßnahmen erforderlich sind (Die Befreiungsbestimmungen nach [§ 7 AußHV 2005](#) können zu diesem Zeitpunkt noch nicht angewendet werden).

Für die Maßnahme "Nichtpräferenzieller Ursprungsnachweis" beträgt der Wert der betroffenen Waren 1.010 Euro, daher ist für alle Waren ein Ursprungsnachweis nach der Arbeitsrichtlinie AH-5110 erforderlich. Für die Maßnahme Einfuhrbeschränkung beträgt der Wert der betroffenen Waren 950 Euro, daher ist für alle Waren die Befreiungsbestimmung des [§ 7 AußHV 2007](#) anwendbar.

(7) Beispiel Stahlwaren-Anmeldung mit 5 Positionen für die Anwendung der Befreiungsbestimmung:

Position 1 (Einfuhr genehmigung, KN-Upos. A, 1.400 kg, 300 Euro Wert), Position 2 (Überwachungsdokument, KN-Upos. B, 2.020 kg, 1.200 Euro Wert), Position 3 (Einfuhr genehmigung, KN-Upos. A, 2.600 kg, 500 Euro Wert), Position 4 (Überwachungsdokument, KN-Upos. A, 1.400 kg, 350 Euro Wert), Position 5 (keine Maßnahme, KN-Upos. A, 10.000 kg, 2.000 Euro Wert).

**Bei der Berechnung ist wie folgt vorzugehen:**

Die Position 5 ist auszuscheiden. Die Position 2 ist auszuscheiden (Anwendung einer zweiten Befreiungsbestimmung – siehe Abschnitt 2.2. - Position 2 hat andere KN-UPos. als Positionen 1, 3, 4). Für die Positionen 1, 3 und 4 (gleiche KN-UPos.) sind die Werte zu addieren und es kann die Befreiungsbestimmung nach [§ 7 AußHG 2005](#) wenn – wie im Beispiel – der Wert 1.000 Euro übersteigt, nicht angewendet werden.

(8) Codierung der Ausnahme: 4AHG

## 1.2. Rückwaren

Nach [§ 7 Abs. 2 Z 1 AußHV 2005](#) in Verbindung mit Art. 185 ZK gilt eine Befreiungsbestimmung von Beschränkungen in der Einfuhr (dh. im Normalfall für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft) und von der Nachweispflicht des nichtpräferenziellen Ursprungs für Textil- und Stahlwaren für jene Waren, die Rückwaren nach Art. 185 ZK sind.

## 1.3. Muster, Proben

- (1) Nach [§ 7 Abs. 2 Z 3 AußHV 2005](#) gilt eine Befreiungsbestimmung von Beschränkungen in der Einfuhr (dh. im Normalfall für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft) und von der Nachweispflicht des nichtpräferenziellen Ursprungs für Textil- und Stahlwaren für Muster und Proben von Waren der Kapitel 25-97 der Kombinierten Nomenklatur.
- (2) Die Muster oder Proben für die die Befreiungsbestimmung angewendet wird, müssen als solche besonders gekennzeichnet oder aber entwertet sein.

## 1.4. Übersiedlungsgut

Nach [§ 7 Abs. 2 Z 2 AußHV 2005](#) in Verbindung mit Titel I ZBefrVO gilt eine Befreiungsbestimmung von Beschränkungen in der Einfuhr (dh. im Normalfall für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft) und von der Nachweispflicht des nichtpräferenziellen Ursprungs für Übersiedlungsgut.

## 1.5. Erbschaftsgut

Nach [§ 7 Abs. 2 Z 2 AußHV 2005](#) in Verbindung mit Titel III ZBefrVO gilt eine Befreiungsbestimmung von Beschränkungen in der Einfuhr (dh. im Normalfall für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft) und von der Nachweispflicht des nichtpräferenziellen Ursprungs für Übersiedlungsgut.

# 2. Befreiungsbestimmungen des [§ 1 AußHV 2005](#) (Militärgüter)

## 2.1. Bestimmter Waffen

### 2.1.0. Allgemeine Vorschrift

- (1) Grundsätzlich ist nur die vorübergehende Ausfuhr zulässig.

(2) Abweichungen sind naturgemäß für die Patronen im Abschnitt 2.1.1. Abs. 3, für Fälle nach Abschnitt 2.1.2. Abs. 2 lit. b (wenn die betroffenen Personen ihren Sitz nicht in Österreich haben) und für die Durchfuhr zulässig.

### **2.1.1. Warenkatalog**

(1) Jagd- und Sportgewehre der Unterpositionen 9303 20 und 9303 30 der KN bis maximal 3 Stück pro Person.

(2) Revolver und Pistolen der Position 9302 der KN.

(3) Patronen der Unterposition 9306 21 bis zu einer Höchstmenge von 6.000 Stück pro Person oder Patronen der Unterposition 9306 30 bis zu einer Höchstmenge von 300 Stück pro Person; die Patronen müssen für die Güter nach Abs. 1 oder 2 bestimmt sein.

### **2.1.2. Voraussetzungen**

(1) Die Güter sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch, nicht aber zur Weitergabe oder Veränderung bestimmt.

(2) Zusätzlich zur Voraussetzung des Abs. 1 muss eine der beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

**a)** Die Besitzberechtigung muss nachgewiesen werden und zwar durch Vorlage des Waffenpasses, der Waffenbesitzkarte, der Bescheinigung gemäß [§ 39 Abs. 2 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997](#), in der jeweils geltenden Fassung, oder des Europäischen Feuerwaffenpasses gemäß § 36 WaffG oder einer diesen Urkunden gleichzustellenden Urkunde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

**b)** Der Vorgang unterliegt einem der Ausnahmetatbestände des [§ 47 WaffG](#) oder der §§ 8 oder 8a der Ersten Waffengesetz-Durchführungsverordnung, [BGBl. II Nr. 164/1997](#), in der jeweils geltenden Fassung.

### **2.1.3. Nichtgeltung der Befreiungsbestimmung**

Die Befreiungsbestimmung gilt jedoch nicht, sofern die Ausfuhr oder Durchfuhr in ein Land erfolgt, gegen das auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß [§ 1 Z 15 lit. b AußHG 2005](#) ein Waffenembargo besteht, oder sofern die Ausfuhr oder Durchfuhr nach Armenien, Aserbaidschan oder Ruanda erfolgt.

## **2.2. Unbrauchbare Waffen**

(1) Keiner Bewilligung bedürfen die Ausfuhr und die Durchfuhr unbrauchbarer Waffen.

(2) Bei Schusswaffen muss sich die Eigenschaft der Unbrauchbarkeit jeweils auch auf Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen alleine beziehen.

(3) Eine Waffe oder Teile davon sind unbrauchbar, wenn sie nicht verwendungsfähig sind und die Herstellung der Verwendungsfähigkeit nur mit einem Aufwand bewerkstelligt werden kann, der dem einer Neukonstruktion gleich kommt.

### **3. Befreiungsbestimmungen nach EG-Verordnungen**

#### **3.1. Stahlwaren bis zu 2.500 kg**

(1) Nach Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 76/2002 idgF (= Einführüberwachung für alle Drittländer) sind Einfuhren, deren Nettogewicht 2.500 kg nicht überschreiten, von der Anwendung der einfachen Kontrollen für alle Drittländer ausgenommen.

(2) Diese Befreiungsbestimmung kann für Stahlwaren mit Ursprung in Drittländern, die einer Quotenregelung oder einer Einführüberwachung nach dem System der doppelten Kontrolle unterliegen nicht angewendet werden.

(3) Die Befreiungsbestimmung ist für Waren nur jeweils einer Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (8-Steller) anzuwenden. Ist die betreffende Unterposition der Kombinierten Nomenklatur in mehrere Taric-Unterpositionen unterteilt, so sind die Güter dieser Taric-Unterposition mengenmäßig zusammenzuziehen und gemeinsam zu beachten.

(4) Werden Waren mehrere Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (8-Steller) gemeinsam zum Transport verladen und überschreitet das Nettogewicht der Güter je Unterposition nicht 2.500 kg, ist kein Überwachungsdokument erforderlich.

(5) Werden Waren mehrerer Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (8-Steller) gemeinsam zum Transport verladen und überschreitet das Nettogewicht der Waren einzelner Unterpositionen das Nettogewicht von 2.500 kg, so sind nur für diese Waren gültige Überwachungsdokumente erforderlich.

#### **3.2. Embargos**

##### **3.2.1. Côte d'Ivoire - Embargo**

Ausnahme vom Ausfuhrverbot für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, vom Personal der Europäischen Union, der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, von humanitärem

Hilfspersonal und damit verbundenem Personal, von Entwicklungshilfepersonal und damit verbundenem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt wird.

### **3.2.2. Simbabwe - Embargo**

(1) Ausnahme vom Ausfuhrverbot für nichtletales militärischen Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist und für Lieferungen von nichtletalem militärischen Gerät, dass ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist (und die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung).

(2) Ausnahme vom Ausfuhrverbot für Schutzkleidung, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem verbundenem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

### **3.2.3. Irak - Embargo**

(1) Ausnahme vom Ausfuhr- und Einfuhrverbot für Güter, die nachweislich vor dem 6. August 1990 aus Irak ausgeführt wurden.

(2) Ausnahme vom Ausfuhr- und Einfuhrverbot für Güter, die nachweislich den irakischen Einrichtungen gemäß dem im Absatz 7 der UNSC-Resolution 1483/2003 beschrieben Ziel zur sicheren Rückgabe zurückgegeben werden.

### **3.2.4. Birma / Myanmar – Embargo**

Das Ausfuhrverbot für die in [Anhang II](#) aufgeführten Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden können, gilt nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, von humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie dazugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Birma/Myanmar ausgeführt wird.

## **3.3. ZollBefrVO-Einfuhr**

(1) Nach Artikel 127 Abs. 3 der ZollBefrVO unterliegen Waren, die entsprechend der ZollBefrVO abgabenfrei eingeführt werden können, keinen mengenmäßigen Beschränkungen auf Grund von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 133 EG-Vertrag beschlossen wurden.

(2) Diese Befreiungsbestimmung ist daher nur sehr eingeschränkt anwendbar und zwar auf Textilwaren sowie Eisen- und Stahlwaren, die Quotenregelungen (und Überwachungsmaßnahmen) unterliegen. Andere Waren in der Einfuhr unterliegen Verboten oder Beschränkungen außerhalb der angeführten mengenmäßigen Beschränkungen und sind daher von dieser Befreiungsbestimmung nicht betroffen.

## **4. Abkommen**

### **4.0. Allgemeines**

Die in diesem Punkt angeführten Abkommen und Verträge enthalten Befreiungsbestimmungen von Ein- und Ausfuhrverboten bzw. -beschränkungen.

#### **4.1. UNO**

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Vereinten Nationen in Wien, [BGBI. III Nr. 99/1998](#).

(2) Nach [Artikel VII Abschnitt 24 lit. d](#) sind Gegenstände, die von den Vereinten Nationen für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel VII Abschnitt 24 lit. e](#) sind die Vereinten Nationen hinsichtlich der Einfuhr von Dienstkraftwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen befreit.

#### **4.2. UNIDO**

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, [BGBI. III Nr. 100/1998](#).

(2) Nach [Artikel VII Abschnitt 24 lit. d](#) sind Gegenstände, die von der UNIDO für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel VII Abschnitt 24 lit. e](#) ist die UNIDO hinsichtlich der Einfuhr von Dienstkraftwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen befreit.

### **4.3. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)**

- (1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation ([BGBI. Nr. 82/1958](#)).
- (2) Nach [Artikel VIII Abschnitt 22 lit. d](#) des Abkommens sind Gegenstände, die von der IAEO für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit. Zu den Gegenständen gehören ua. wissenschaftliche und industrielle Anlagen, Einrichtungen und Materialien aller Art.
- (3) Nach [Artikel VIII Abschnitt 22 lit. e](#) des Abkommens ist die IAEO bei der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Verboten und Beschränkungen befreit.

### **4.4. Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC)**

- (1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder samt Notenwechsel ([BGBI. Nr. 382/1974](#)).
- (2) Nach [Artikel 12 Abs. 4](#) des Abkommens sind Gegenstände, die von der OPEC für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit.
- (3) Nach [Artikel 12 Abs. 5](#) des Abkommens ist die OPEC bei der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Verboten und Beschränkungen befreit.

### **4.5. OPEC-Fond für internationale Entwicklung (OPEC-FUND)**

- (1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds samt Notenwechsel ([BGBI. Nr. 248/1982](#)).
- (2) Nach [Artikel 12 Abs. 4](#) des Abkommens sind Gegenstände, die vom Fonds für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel 12 Abs. 5](#) des Abkommens ist der Fonds bei der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Verbots und Beschränkungen befreit.

## **4.6. Organisation für das Verbot chemischer Waffen(OPCW)**

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Privilegien und Immunitäten der OPCW ([BGBI. Nr. 200/2002](#)).

(2) Nach [Artikel 3 Z 6 lit. b](#) des Abkommens sind Gegenstände, die von der OPCW für amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführt werden von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel 3 Z 6 lit. c](#) des Abkommens sind Veröffentlichungen der OPCW von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit.

## **4.7. Vorbereitende Kommission für CTBTO**

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen über den Amtssitz der Kommission, [BGBI. III Nr. 188/1997](#).

(2) Nach [Abschnitt 25 lit. d](#) des Abkommens sind Gegenstände, die von der Kommission für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Abschnitt 25 lit. e](#) des Abkommens ist die Kommission befreit von Steuern, Zöllen, Gebühren und anderen Abgaben, sowie von Import- und Exportverboten oder -beschränkungen auf Kraftwagen, Lastwagen, Lieferwagen, Busse, Zweckfahrzeuge und sonstigen Arbeitsfahrzeuge sowie auf Ersatzteile hieron, die für die Ausübung ihrer offiziellen Tätigkeit erforderlich sind.

## **4.8. Donauschutzkommission**

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau über den Amtssitz der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau, [BGBI. III Nr. 227/2001](#).

(2) Nach [Artikel 11 Abs. 4](#) sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihre Ersatzteile, welche die Kommission ein- oder ausführt und ausschließlich für ihre amtlichen Zwecke

benötigt, sind von Zöllen und sonstigen Steuern und Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

## 4.9. Energiegemeinschaft

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Energiegemeinschaft über den Sitz des Sekretariats der Energiegemeinschaft, [BGBI. III Nr. 87/2007](#).

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche die Energiegemeinschaft ein- oder ausführt und für ihre amtlichen Zwecke benötigt, sind von Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

## 4.10. Europäisches Patentamt

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Patentorganisation über den Sitz der Dienststelle Wien des Europäischen Patentamts, [BGBI. Nr. 672/1990](#).

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind Gegenstände, die von der Organisation im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und anderen Abgaben, sofern diese nicht lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen, sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel 10 Abs. 5](#) ist die Organisation ist hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, sofern diese nicht lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen, sowie von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen befreit.

## 4.11. Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und DEM Internationalen Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD) über den Amtssitz des Internationalen Zentrums für Migrationspolitikentwicklung, [BGBI. III Nr. 145/2000](#)

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche das Zentrum ein- oder ausführt und für seine amtlichen Zwecke benötigt, sind von

Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

#### **4.12. Joint Vienna Institute**

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Joint Vienna Institute über den Amtssitz des Joint Vienna Institute [BGBI. III Nr. 187/1997](#).

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche das Institut ein- oder ausführt und für seine amtlichen Zwecke benötigt, sind von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

#### **4.13. Europäisches Zentrum für Lebende Sprachen**

(1) Rechtsgrundlage ist das Zusatzabkommen zu dem in Paris am 2. September 1949 unterzeichneten Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates, abgeschlossen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Europarat betreffend das Europäische Zentrum für Lebende Sprachen, [BGBI. III Nr. 153/1998](#).

(2) Nach [Artikel 12 Z. 1](#) sind Gegenstände, die vom Zentrum für die amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und sonstigen Abgaben sowie von Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel 12 Z. 2](#) ist das Zentrum von Zöllen und sonstigen Abgaben, Einfuhrverboten und -beschränkungen für Dienstfahrzeuge und Ersatzteile für diese, die für die amtliche Tätigkeit benötigt werden, befreit.

#### **4.14. Alpenschutz-Übereinkommen**

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Ständigen Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen über dessen Amtssitz, [BGBI. III Nr. 5/2004](#).

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind alle Waren, einschließlich Dienstfahrzeuge und Ersatzteile dazu, die vom Ständigen Sekretariat für amtliche Zwecke ein- oder ausführt werden, sind von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht bloß Gebühren für erbrachte

öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen ausgenommen.

## **4.15. Europäische Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)**

(1) Rechtsgrundlage ist das Protokoll über Privilegien und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT), [BGBI. Nr. 176/1989](#).

(2) Nach [Artikel 4 Abs. 3](#) sind Waren, die von oder für die EUTELSAT im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit erworben werden, sind von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

## **5. Bundesgesetz zur Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen**

### **5.0. Allgemeine Rechtsgrundlage**

Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, [BGBI. Nr. 677/1977](#).

Auf Grund dieses Bundesgesetzes werden Verordnungen für bestimmte Organisationen erlassen.

### **5.1. Wassenaar Arrangement**

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung über Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, an das Sekretariat und die Bediensteten des Sekretariats des Wassenaar Arrangements, [BGBI. Nr. 661/1996](#).

(2) Dem Sekretariat und den Bediensteten des Sekretariats des Wassenaar Arrangements werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Vereinten Nationen und ihren vergleichbaren Bediensteten auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.

#### **Anmerkung:**

Siehe dazu Abschnitt 4.1. Abs. 2 und 3, der für das Sekretariat des Wassenaar Arrangements sinngemäß anzuwenden ist.

## 5.2. Ständige Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Oktober 1978 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Ständige Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen, [BGBI. Nr. 614/1978](#).

(2) Nach [§ 5](#) ist es den Ständigen Beobachtermissionen gestattet, steuer- und abgabenfrei sowie frei von Einfuhrverboten und –beschränkungen Gegenstände für den amtlichen Gebrauch der Mission einzuführen.

(3) Nach [§ 8](#) genießen die Mitglieder der Ständigen Beobachtermissionen, die einen dem diplomatischen Personal einer diplomatischen Mission vergleichbaren Rang besitzen und weder österreichische Staatsbürger noch in Österreich ständig ansässig sind, das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und –beschränkungen einzuführen:

- a) bei ihrem ersten Dienstantritt ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder in mehreren getrennten Transporten und innerhalb von sechs Monaten die notwendigen Ergänzungen
- b) alle vier Jahre einen Kraftwagen einzuführen.
- c) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind, in dem Umfang, wie sie den Angestellten der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Grund des Abschnittes 38 lit. iii des [Amtssitzabkommens, BGBI. Nr. 82/1958](#), zustehen; sofern die internationale Organisation, bei der die Mission akkreditiert ist, den im § 7 Abs. 1 genannten Personen den Zugang zu dem von der Organisation errichteten "Commissary" gestattet, steht ihnen auch dieses Recht zu.

## 5.3. Internationale Institut für angewandte Systemanalyse

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1979 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse, [BGBI. Nr. 441/1979](#).

(2) Nach [§ 1 Abs. 4 Z 1](#) wird dem Institut die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und –beschränkungen der Gegenstände, die vom Institut für seine amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, gewährt.

(3) Nach § 1 Abs. 4 Z 2 wird dem Institut die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen der Dienstfahrzeuge und Ersatzteile für diese, die für das Institut eingeführt werden, soweit sie für die amtliche Tätigkeit benötigt werden, gewährt.

## **5.4. Liga der Arabischen Staaten**

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung vom 7. September 1982 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Liga der Arabischen Staaten und deren Büro in Österreich, BGBI. Nr. 514/1982.

(2) Nach § 5 wird der Liga für die Durchführung der Aufgaben ihres Büros in Österreich (amtliche Tätigkeit) die Befreiung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der für den amtlichen Gebrauch des Büros ein- oder ausgeführten Waren, einschließlich der Dienstfahrzeuge und der Ersatzteile für diese, gewährt.

(3) Angestellte des Büros, sofern sie weder österreichische Staatsbürger noch in Österreich ständig ansässig sind, haben das Recht, bei ihrem ersten Dienstantritt ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten sowie innerhalb von sechs Monaten die notwendigen Ergänzungen zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von wirtschaftlichen Einfuhrverboten einzuführen.